

Vorwort

zur 3. Lieferung

Die Novellierung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes zum 1.1.2009 hat zwar die bisherigen Grundstrukturen des dem öffentlichen Verantwortungsbereichs zugeordneten öffentlichen Rettungsdienstes einerseits und des daneben möglichen privaten Krankentransportes andererseits beibehalten, jedoch den Aufbau der Bestimmungen grundlegend verändert. Darüber hinaus wurden insbesondere Regelungen zur Finanzierung des Rettungsdienstes und der Schiedsverfahren im Interesse der Kostentransparenz und Beschleunigung von Entscheidungen deutlich differenzierter ausgestaltet sowie die Mitwirkungsrechte der Sozialversicherungsträger bei kostenwirksamen Strukturauscheidungen gestärkt. Als zusätzliche Aufgabe des öffentlichen Rettungsdienstes wurde der arztbegleitete Patiententransport aufgenommen. Des Weiteren wurde die flächendeckende Einführung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst geregelt und Anforderungen an Dokumentation, Qualitätsmanagement und Fortbildung fortgeschrieben. Diese Novellierung machte daher eine weitgehende Neufassung der Erläuterungen notwendig.

München im Juli 2011

Hannelore Schnelzer